

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Mitversicherung von Betreuern und Betreuten in Tageselternvereinen

1. Mitversichert ist
 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Auftrag des versicherten Vereins tätigen Personen für Schäden, die diese bei der Betreuung von Kindern in der Tagespflege sowohl im eigenen wie auch bei der Betreuung in fremden Haushalten verursachen, insbesondere aus der Verletzung der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht;
 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Personen, die in Vertretung und im Auftrag der versicherten Personen die Kinder in der Tagespflege vorübergehend betreuen, soweit es sich nicht um die Großeltern, Verwandte oder Verschwägerte der betreuten Kinder bis zum 3. Grad handelt;
 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht der in der Tagespflege im Auftrag des versicherten Vereins betreuten Kinder und Jugendlichen während der Dauer der Betreuung durch die Tageseltern oder deren Vertreter; ausgenommen sind Kinder, die im Rahmen einer Vollzeitpflege oder von Adoptiveltern betreut werden;
 - abweichend von Ziffer 6.4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung für die Haftpflichtversicherung von sozialen Einrichtungen und Ziff. 7.4 i.V.m. Ziff. 27.1 AHB 2007 - die gesetzliche Haftpflicht für Schadenersatzansprüche zwischen den versicherten Personen während der Betreuung im Rahmen der Tagespflege.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, soweit es sich bei Tageseltern um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerte der betreuten Kinder bis zum 3. Grad handelt.

Der Versicherte trägt an jedem Schaden einen Selbstbehalt von EUR 50.
2. Die Selbstbeteiligung für Tätigkeitsschäden gemäss Ziffer 6.14.4. der Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von sozialen Einrichtungen ist für Schäden, die bei der Betreuung von Kindern in der Tagespflege sowohl im eigenen wie auch bei der Betreuung in fremden Haushalten verursacht werden, gestrichen.
3. Bei Sachschäden durch in der Tagespflege im Auftrag des Versicherungsnehmers betreute Kinder und Jugendliche wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung ist auf EUR 1.500 je Schadenereignis begrenzt.
4. Besteht für die Versicherten Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Privathaftpflichtversicherung), so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.